

- 2.) Im Falle der Verlängerung eines Grabnutzungsrechts nach Ablauf eines bestehenden Nutzungsrechts (§ 13 Friedhofsatzung) wird eine anteilige Gebühr der sich aus Abs. 1 ergebenden Gebühr für den gewünschten Verlängerungszeitraum von 5, 10 oder 15 Jahren erhoben.
- 3.) Erstreckt sich eine Ruhefrist aufgrund einer Neubelegung der Grabstätte über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- 4.) Entrichtete Grabnutzungsgebühren werden im Falle des Verzichts auf ein noch bestehendes Nutzungsrecht an einer Grabstätte nicht erstattet.

§ 5 - Bestattungsgebühren

1.) für die Benutzung des Leichenhauses	75,00 €
2.) für das Ausheben und Schließen eines Grabes	170,00 €
3.) für das Öffnen und Schließen des Urnenschachtes	40,00 €
4.) Zuschlag für Tieferlegung	30,00 €
5.) Grabarbeiten bei Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Grab	65,00 €
6.) Winterzuschlag v. 16.11. bis 15.03. des Jahres	30,00 €
7.) Zuschlag für Kompressorbenützung je Stunde	18,00 €
8.) Reinigen und Beaufsichtigen der Leichenhalle	15,00 €

§ 6 - Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- 1.) die Genehmigung eines Grabmals in Eisen, Stein, Holz, Kupfer oder Bronze einschließlich der Einfassung
- 2.) Genehmigung einer Umbettung
- 3.) Nutzung Grüngutcontainer
 - a) Grabstätte
 - b) Urnenhain
- 4.) Pflanzrahmen Urnenhain incl. setzen
- 5.) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7 - Inkrafttreten

- 1.) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.
- 2.) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 15.03.2016 außer Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab, 15.06.2021
Markt Parkstein

gez.

Reinhard Sollfrank
Erster Bürgermeister